Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Sonderausgabe. Montag den 14. November 1910.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnung betr. Maul- und Klauenseuche im Kreise Oststernberg.

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der im Kreise **Oststernberg** auf dem Rittergute Selchow ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für die Dauer der Seuchegefahr, soweit nicht unten die Frist anders bestimmt ist, auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. S. 153/409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 62 bis 64 der Bundesratinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), sowie auf Grund der gemäß § 1 der a. Bundesratinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die Kreise Oststernberg und Züllichau-Schwiebus nachstehendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Aus dem Guts- und Gemeindebezirk Selchow mit Vorwerk, Feldmarken und Ausbauten wird ein Sperrbezirk gebildet.
2. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine in dem vorbezeichneten Sperrbezirk unterliegen der Stallsperre.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, die Wege an den Ställen und auf dem Hofe, sowie die Futter- und Stallgänge der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu desinfizieren; ebenso haben Personen, namentlich Viehwärter, welche das Seuchegehöft verlassen, Hände und von Dünger beschmutzte Körperteile, sowie das Schuhwerk mittelst Kreolinlösung gründlich zu säubern.
4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind fest anzulegen.
6. Das Betreten der verseuchten Gehöfte und deren Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten von verseuchten Gehöften untersagt.
8. Die Abgabe roher Milch aus den Seuchegehöften ist verboten.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus verseuchten Gehöften, desgleichen die Einfuhr von solchem und von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch den Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger darf aus verseuchten oder solchen Gehöften, die wegen Seucheverdacht bezw. wegen Verdachts der Ansteckung unter Sperre gestellt sind, bis zur amtlichen Feststellung des Abheilens der Seuche oder der Unverdächtigkeit der betroffenen Bestände nicht abgefahren werden.
12. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirk) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten.

Die Anordnung weitergehender Beschränkung bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59a der Bundesratinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt für die Kreise Oststernberg und Züllichau-Schwiebus die nachgenannten Guts- und Gemeindebezirke mit ihren Ausbauten und Feldmarken Lagow, Falkenberg, Neulagow, Schönow, Wilhelmsfelde, Spiegelberg-Kleinheinersdorf, Möstchen, Wutschdorf und Bahnhof Wutschdorf, Neudörfel, Liebenau, Grunewald, Starpel.

Die nachfolgenden Anordnungen werden getroffen für die vorgenannten Gemeinde- und Gutsbezirke und solche, welche noch nachträglich vom Landrat dem Beobachtungsgebiet zugeteilt und durchs Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landrats nicht entfernt werden.

   Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschlachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter, veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

   Der Ausführung muß eine Untersuchung durch den Kreistierarzt oder einen von mir bestimmten Tierarzt unmittelbar vorausgehen. Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit und Unverdächtigkeit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden.

   Die Genehmigung zur Ausfuhr darf nicht früher erteilt werden, bis die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat und ferner nur unter der Bedingung, daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

   Das Um- oder Zuladen von Vieh während des Transportes ist untersagt.

2. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen und das Durchfahren mit vorgespannten Rindern durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

   Auf den im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnhöfen ist das Einladen von Klauenvieh, mit Ausnahme der unter Ziff. II 1 bezeichneten Schlachttiere, mit Genehmigung des zuständigen Landrats nur gestattet, wenn die Tiere im Beobachtungsgebiet verbleiben und auf der Verladestelle kurz vor dem Einladen von dem zuständigen Kreistierarzt untersucht und frei von seucheverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

III.

1. Die Vieh- und Pferdemärkte sowie die Ferkelmärkte in dem Kreise Oststernberg sind bis auf weiteres verboten.
2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
3. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel im Umherziehen ist innerhalb des Kreises Oststernberg bis zum 1. Januar k. Js. verboten.
4. Die Sammelmolkereien des Kreises Oststernberg dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochen abgeben. Der Abkochung gleich zu erachten ist eine 1/4 stündige Erhitzung auf 90° C.

   Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereiinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.
5. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalösung (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.
6. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amts- und Kreisblatt in Kraft.

   Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchegefahr beseitigt ist.
7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66, Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.
8. Im Interesse der baldigen Unterdrückung der Seuche und Beschränkung der Seuchegefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

   Die von den Landräten der Kreise Oststernberg und Züllichau-Schwiebus unterm 9. d. Mts. erlassene Bekanntmachung wegen Abgrenzung der Sperr- und Beobachtungsgebiete treten hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. O., den 12. November 1910.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Keller.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 345—346 (1/4 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. O.